

1330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz
1971 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Interessen der Umwelt bzw. der Anrainer beim Bundesstraßenbau berücksichtigt werden. Das Bundesstraßengesetz soll dahingehend geändert werden, daß auch Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr zu Bestandteilen der Bundesstraße werden. Der Träger der Straßenbaulast soll verpflichtet werden, bei der Planung und beim Bau von Bundesstraßen vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf der Straße sich abwickelnden Verkehr herabgesetzt werden.

Weiters sollen nicht nur die Länder und Gemeinden, sondern auch die Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme vor der endgültigen Trassenfestlegung des Bundesstraßen-Neubaues bzw. der Umlegung einer Bundesstraßenstrecke haben.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. April 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. April 1975

M a y e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann